

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Anschaffung von PCR-Testgeräten
in Apotheken**

Erl. d. MS v. 9. 2. 2022 — CorS 2-41 609/11/3 —

— **VORIS 21067** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beschaffung von PCR-Testgeräten (Medizinprodukt) in Apotheken.

Ziel der Förderung ist es, die Laborkapazitäten im Zuge der COVID-19-Pandemie zu steigern, um die Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur Infektionslage in der COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVID-19-SVG dazu bei, das Gesundheitswesen zu stärken, indem durch das zusätzliche Angebot von PCR-Testkapazitäten in Apotheken vermehrt gesicherte Nachweise einer COVID-19-Ansteckung erbracht werden können.

Vor diesem Hintergrund besteht ein sehr hohes Landesinteresse, die weitere Erhöhung der PCR-Test-Kapazitäten zu fördern entsprechend der einstimmigen Vereinbarung des Bundes und der Länder in dem MPK-Beschluss vom 24. 1. 2022.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Neubeschaffung von PCR-Testgeräten in der Zeit vom 24. 1. bis 31. 3. 2022.

2.2 Nicht förderfähig ist die Anschaffung von Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Durchführung von PCR-Tests benötigt werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Inhaberinnen und Inhaber von Apotheken mit Betriebsstandort in Niedersachsen, die in der Lage und bereit sind, nach Beschaffung der erforderlichen Geräte die PCR-Testung in Niedersachsen ordnungsgemäß durchzuführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen nach der Beschaffung der technischen Ausstattung gewährleisten, dass sie Leistungen der Labordiagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) des Coronavirus SARS-CoV-2 in ihren üblichen Geschäftszeiten erbringen können.

4.2 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

4.3 Für die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger darf kein gesetzlicher Leistungsanspruch auf Beschaffung von PCR-Testgeräten bestehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt und beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 3 000 EUR je Apotheke.

5.2 Abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO können Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Kauf.

5.4 Aufwendungen für Finanzierung, Montage, Beratungsleistungen sowie Kosten des laufenden Betriebes sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Beschaffung unterliegt einer Zweckbindung von einem Jahr. Die Zweckbindung beginnt ab dem Rechnungsdatum.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Mit dem Zuwendungsantrag sind die getätigten Investitionen nachzuweisen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 4 zu bestätigen sowie die Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 5.1 zu beantragen.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Soweit eine Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/201 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1) erfüllt sind (insbesondere Anwendungsbereich, Höchstgrenze, Kumulierung, Überwachung).

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung und den vereinfachten Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.6 Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum an die Bewilligungsstelle zu richten.

7.7 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO) wird ab dem 24. 1. 2022 zugelassen, sofern die Beschaffung des Fördergegenstandes nach Nummer 2.1 ab dem 24. 1. 2022 erfolgt ist, weil die Steigerung der PCR-Testkapazitäten unverzüglich erfolgen muss, um noch rechtzeitig mit dem Scheitelpunkt der Omikron-Welle im Februar 2022 den zu erwartenden Engpass bei den Laborkapazitäten abzumildern.

7.8 Nach Nummer 5.1.5 der VV zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16. 2. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 6/2022 S. 238